

BEGRÜNDUNG [gem. § 9 Abs. 8 BauGB]

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“

Nationalparkgemeinde Edertal



- 22.04.2022 -

Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Am Klausberge“ im Rahmen des Verfahrens zur

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	8
1.1	Planungsanlass und Planerfordernis	8
1.2	Ziel der Planung	8
1.3	Zweck der Planung	9
1.4	Ausgangssituation	9
1.4.1	Räumliche Lage	9
1.4.2	Planerische Ausgangslage	10
1.4.3	Rechtliche Ausgangslage	12
1.4.4	Erläuterung der Planung	14
1.4.5	Verkehrliche Erschließung	14
1.4.6	Technische Erschließung	14
1.5	Begründung der Textfestsetzungen	16
1.5.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	16
1.5.2	Bauweise	17
1.5.3	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	17
1.5.4	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	17
1.5.5	Grünflächen	18
1.5.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
1.5.7	Mit Leitungsrechten zugunsten eines Dritten versehene Flächen	18
1.6	Bauordnungsrechtliche Festsetzung	18
1.6.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	18
1.6.2	Begründung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen	19
1.6.3	Einfriedungen	19
2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	20
2.1.1	Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB - Prüfübersicht	20
2.1.2	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ..	21
2.2	Bewertung der Schutzgüter	21
2.2.1	Berücksichtigung der Auswirkungen	21
2.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete	34
2.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	35
2.2.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	36
2.2.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	36
2.2.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	37
2.2.7	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	37
2.2.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	38
2.2.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	38
2.2.10	die unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für	

schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange der Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu erwarten sind 38

3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	39
4	Auswirkungen der Planung	39
	4.1 Soziale Auswirkungen	39
	4.2 Stadtplanerische Auswirkungen	39
	4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen.....	39
	4.3.1 Technische Infrastruktur	39
	4.3.2 Soziale Infrastruktur.....	40
	4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur	40
	4.4 Umweltrelevante Auswirkungen	40
5	Sonstige Inhalte	40
	5.1 Flächenbilanz.....	41
	5.2 Verfahrensablauf.....	42
	5.3 Referenzliste der Quellen	43

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Digitale Topographische Karte 25 – Verortung des räumlichen Geltungsbereiches 9 Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009	11
Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal	12
Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand September 2021	13
Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Februar 2022	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	10
Tabelle 2	41
Tabelle 3	42

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Nach § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert, ergänzt und aufgehoben werden (vgl. § 13a Abs. 4 BauGB), wenn dieser der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient.

Die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist daran geknüpft, dass die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr.2 BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter oder
- Grundfläche von 20 000 bis weniger 70 000 Quadratmeter und nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

Die genannten Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens sollen gewährleisten, dass die Vorgaben der europarechtlichen Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG eingehalten werden. Zusätzlich bestimmt § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB, dass das beschleunigte Verfahren auch dann ausgeschlossen ist, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird. Weiter ist das beschleunigte Verfahren auch dann nicht anwendbar, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Gemeint sind die Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura-2000-Gebieten. Zudem dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) zu beachten sind (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren kommen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Verfahrenserleichterungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB zur Anwendung. Weiter kann gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch vor Änderung oder Ergänzung des FNP aufgestellt werden, sofern hierdurch die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist nachträglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher in diesem Fall nicht erforderlich.

Wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, so ist gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Im Fall des beschleunigten Verfahrens kann auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist. Die Vorschriften über die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sollen der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange dienen. Die auf diese Weise ermittelten und bewerteten Umweltbelange sind in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Erst mit dem Satzungsbeschluss trifft das zuständige Gemeindeorgan die abschließende Abwägungsentscheidung.

Die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde, ein (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB).¹

Edertal - Giflitz, 22. April 2022

- Bauen, Planen, Wasser/Abwasser -

¹ *vgl. Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen*, 3. Grundlegend überarbeitete Aufl. unter Berücksichtigung des Baulandmobilisierungsgesetzes von Andreas Uhmann, Marie-Luis Wallraven-Lindl, 2022, Deutsches Institut für Urbanistik, 978-3-88118-682-7 (ISBN)

Die Gemeinde hat nach § 2a Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 8 BauGB im Bebauungsplanverfahren dem Planentwurf eine Begründung mit den Inhalten nach § 2a Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB beizufügen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal hat den Bebauungsplan Nr. 1 „Am Klausberge“ am 28.11.1996 als Satzung beschlossen. Durch den verbindlichen Bauleitplan wurde die Entwicklung eines Wohngebietes und dessen Erschließung planungsrechtlich gesichert.

Das Plangebiet beinhaltet eine topographisch ungünstige Ausgangssituation. Innerhalb der bisher nicht bebauten Flächen befindet sich eine Höhendifferenz von ca. 19,00 Meter, für die nach dem bestehenden Planungsrecht zwei kostenaufwändige Erschließungsanlagen (Steigung ca. 21 Prozent) erforderlich geworden wären. Für die zu erschließende Fläche ist die Gebäudetypologie Mehrfamilienhaus vorgesehen.

Die Gemeinde Edertal beabsichtigt durch die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes einerseits die Erschließung und andererseits das Maß der baulichen Nutzung anzupassen. Durch die Änderung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen soll die Anzahl der Grundstücke erhöht und der Bereich insofern nachverdichtet werden. Weiterhin soll die Erschließung optimiert werden.

Es handelt sich hierbei um Flächen, die dem Innenbereich zugeordnet werden können. Durch eine Maßnahme der Innenentwicklung soll daher den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

1.2 Ziel der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen auf den Grundstücken der Nationalparkgemeinde Edertal nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der Hessischen Bauordnung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) weiterhin als „*Allgemeines Wohngebiet*“ (vgl. § 4 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen. Durch die Änderung des Bauleitplans sollen die Erschließung und das Maß der baulichen Nutzung an die geänderten Entwicklungsabsichten angepasst werden.

Hierdurch beabsichtigt die Gemeinde Edertal die erforderlichen Baugebietsflächen in angemessener Größe bereitzuhalten und gleichzeitig den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, indem die wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Ortsteil „*Hemfurth-Edersee*“ unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

1.3 Zweck der Planung

Durch die Änderung des verbindlichen Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.4 Ausgangssituation

1.4.1 Räumliche Lage

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil „Hemfurth-Edersee“.

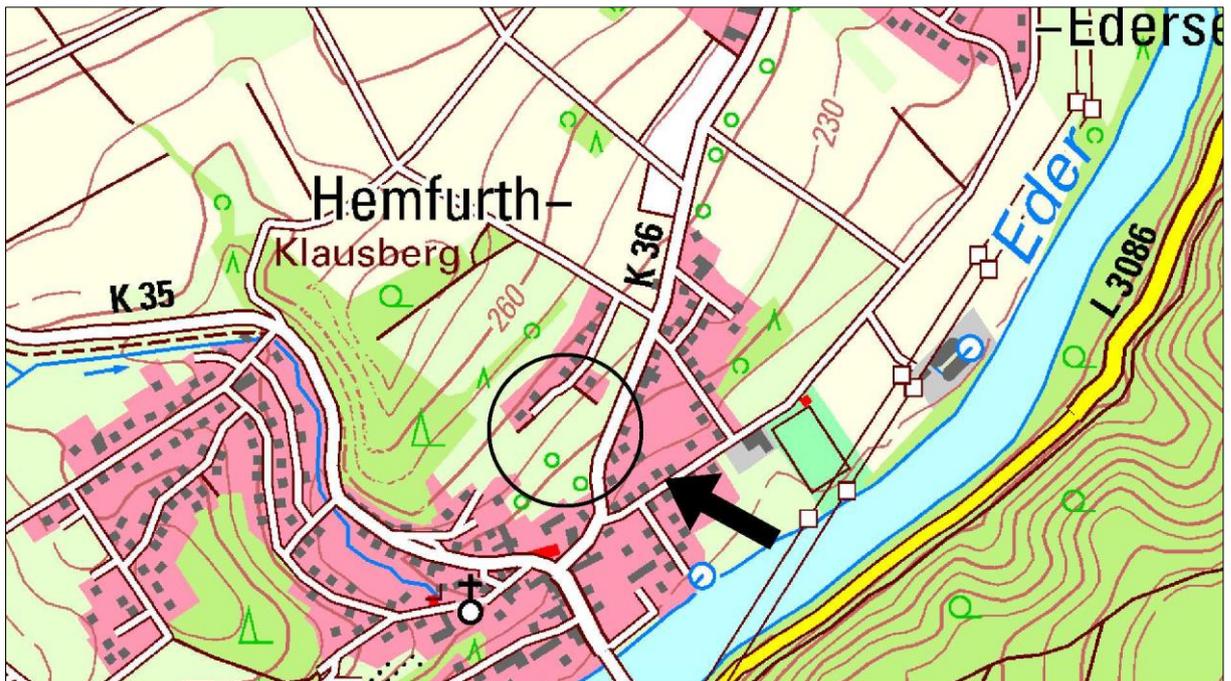


Abbildung 1.1

Digitale Topographische Karte 25 – Verortung des räumlichen Geltungsbereiches

Größe des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich besitzt eine Größe von 9 232 Quadratmeter.

Eigentumsanteile

Die jeweiligen flurstücksbezogenen Grundstücksgrößen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Flurstücksbezeichnung	Größe in Quadratmeter	Eigentumsverhältnisse
Gemarkung Hemfurth-Edersee, Flur 002		
• Flurstück 15/11	1 464, 0	Gemeinde Edertal
• Flurstück 15/25	1 492, 5	Gemeinde Edertal
• Flurstück 15/30	4 194, 5	Gemeinde Edertal
• Flurstück 15/31	2 081, 0	Gemeinde Edertal

Tabelle 1
Flurstücksbezogene Grundstücksgrößen - Eigentumsanteile

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des verbindlichen Bauleitplanes wird durch die Grundstücke der Gemarkung Hemfurth-Edersee (Edertal), Flur 002, Flurstücke 15/11, 15/25 (in Teilen), 15/30 und 15/31 (in Teilen) begrenzt. Die genaue Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem Planteil zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.4.2 Planerische Ausgangslage

Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.² Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen

² § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.³

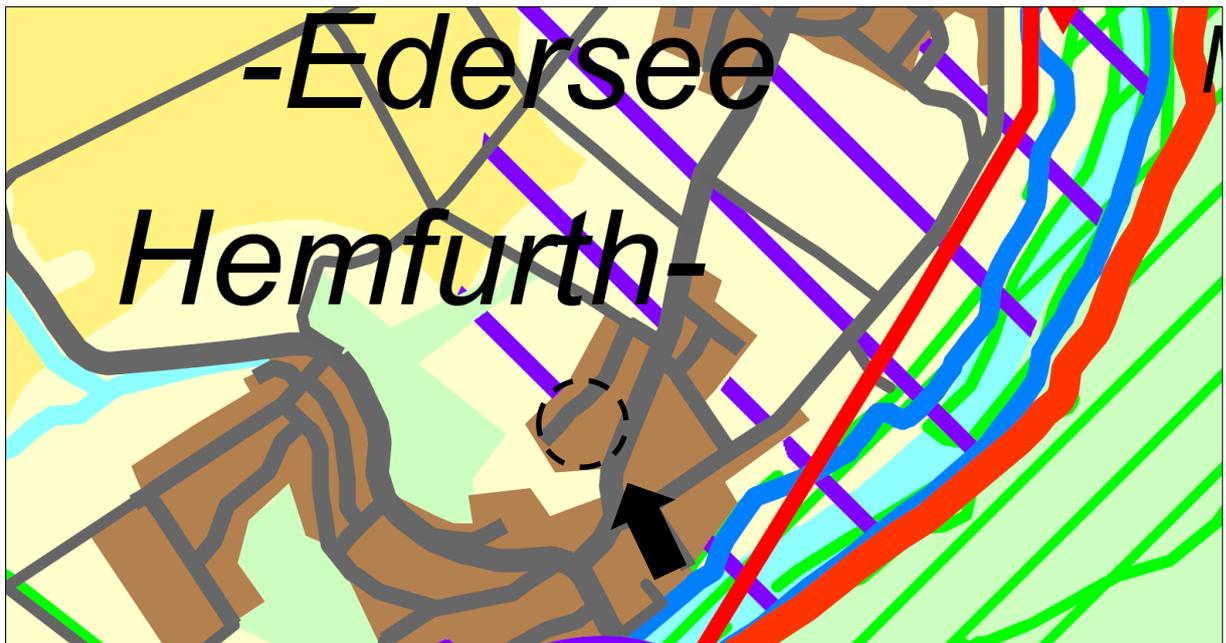


Abbildung 1.2
Darstellungen und Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan 2009 legt für den Geltungsbereich ein "Vorranggebiet Siedlung Bestand" fest. Somit erfüllen die Entwicklungsabsichten der Nationalparkgemeinde Edertal grundsätzlich die im Regionalplan festgelegten Ziele.

Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der mit Verfügung vom Regierungspräsidium Kassel genehmigte Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal stellt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „Wohnbauflächen“, „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“, „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft“ sowie „Flächen für den überörtlichen Verkehr und

³ Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

örtliche Hauptverkehrsstraße“ dar. Der Bebauungsplan entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes lediglich in Teilen.

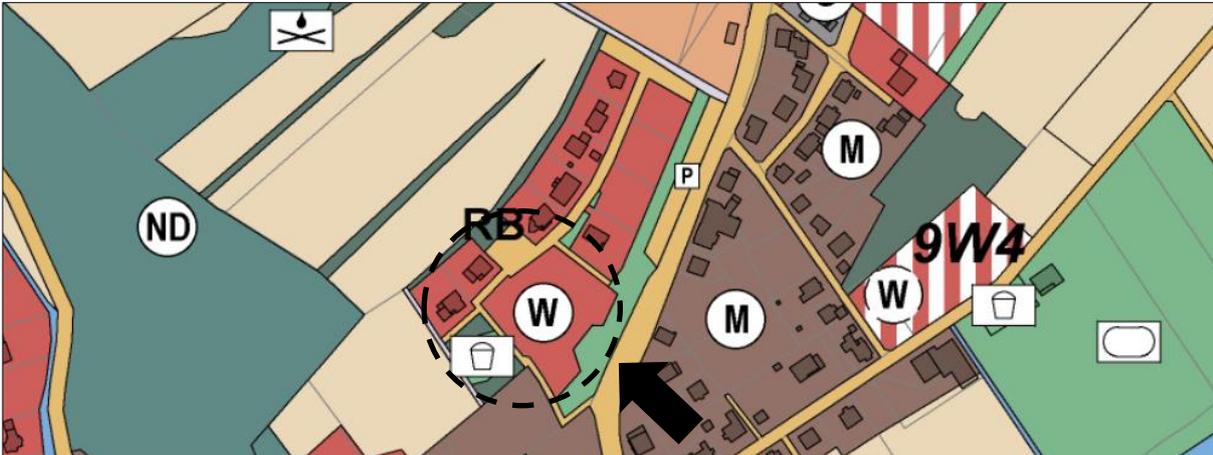


Abbildung 1.3

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Nationalparkgemeinde Edertal

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch vor bzw. ohne förmliche Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden, sofern hierdurch die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gilt daher im beschleunigten Verfahren nicht. Der Flächennutzungsplan ist hinsichtlich der durch den Bebauungsplan obsolet gewordenen Darstellungen nachträglich im Wege der Berichtigung anzupassen. Bei der Anpassung handelt es sich um keine Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern lediglich eine redaktionelle Berichtigung, für die kein förmliches Änderungsverfahren durchgeführt werden muss.

1.4.3 Rechtliche Ausgangslage

Darstellungen von umweltschützenden Plänen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) werden durch die geplante Änderung des Bauleitplanes nicht beeinträchtigt. Weitere Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt. Dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer) sind keine relevanten Daten zu entnehmen. In westlicher Richtung befindet sich das Naturdenkmal „Klausberge“. Die Schutzwürdigkeit des Denkmals ist besonders durch das Vorkommen der Pfingstnelke begründet. An den Traubeneichen-Trockenwald grenzt südlich eine Wohnbebauung an.



Abbildung 1.4

Ausschnitt aus dem Hessischen Naturschutzinformationssystem (Natureg-Viewer), Stand September 2021

Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

Das Plangebiet liegt in den Zonen II und D des Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Wildungen. Weitere gesetzlich festgesetzte Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind kein Bestandteil des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.



Abbildung 1.5

Ausschnitt aus dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRL-Viewer), Stand Februar 2022

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

1.4.4 Erläuterung der Planung

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt die im rechtsgültigen Bebauungsplan als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzte Fläche künftig als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.

Weiterhin beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal die Kreisstraße K36 („Zur Sperrmauer“) zur Gemeindestraße herabzustufen. Hierdurch ergeben sich neue Möglichkeiten zur Erschließung des Plangebietes. Die Nord-Süd verlaufende öffentliche Verkehrsfläche soll aufgrund der zu überwindenden Höhendifferenz nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollen sich die künftigen Baugrundstücke an den vorhandenen Straßenverkehrsflächen orientieren. Neben den flächenbezogenen Änderungen beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal das Maß der baulichen Nutzung entsprechend der Nachfrage anzupassen.

Es sollen zusätzliche textliche Festsetzung zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft getroffen werden. Die vorhandenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sollen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlagert werden.

1.4.5 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Erschließungsanlagen. Der südliche Teilbereich soll über die gemeindliche Straße „Zur Sperrmauer“ verkehrlich erschlossen werden. Das nördliche Wohngebiet soll über die vorhandene gemeindliche Straße „Feldrosenweg“ erschlossen werden.

Die Gemeinde verfügt über einen Anschluss an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs vom Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) und ist insofern durch Buslinien zu erreichen. Ein Anschluss an den schienengebundenen Personennahverkehr besteht im Stadtteil „Wega“ des Mittelzentrums „Bad Wildungen“.

Die fußläufige Erschließung des Plangebiets erfolgt über die vorhandenen straßenbegleitenden Fußwege. Zusätzlich beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal eine fußläufige Erschließung zwischen den Straßen „Zur Sperrmauer“ und „Feldrosenweg“ herzustellen.

1.4.6 Technische Erschließung

Die Wasserversorgung soll durch Anschluss an das Wasserverteilungsnetz der Nationalparkgemeinde Edertal erfolgen. Die Versorgungsleitungen liegen innerhalb der Parzelle der westlich liegenden Grundstücke (Gemarkung Hemfurth-Edersee (Edertal), Flur 2, Flurstück 15/25 und 15/31). Bei der Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser wurden für den Brandschutz ausreichend dimensionierte Leitungen vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes mit Strom kann durch eine Netzerweiterung bzw.-verstärkung erfolgen. Ein Anschluss an das bestehende Netz kann durch einen Anschluss an die bestehenden Infrastrukturen hergestellt werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Infrastruktur innerhalb des Plangebietes erforderlich.

Die Abfallentsorgung hat gemäß den Bestimmungen der Abfallsatzung der Nationalparkgemeinde Edertal und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Waldeck-Frankenberg in der Neufassung zu erfolgen.

Die Entsorgung des Abwassers wird gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Edertal durch den Anschluss an eine Abwassersammelanlage in Form eines Schmutzwasserkanales gewährleistet. Im Plangebiet ist ein Schmutzwasserkanal bereits in den östlich liegenden Grundstücken (Gemarkung Hemfurth-Edersee (Edertal), Flur 2, Flurstück 15/25 und 15/31) vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser soll gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Im Plangebiet ist ein Trennsystem bereits vorhanden.

1.5 Begründung der Textfestsetzungen

1.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Die Nationalparkgemeinde Edertal beabsichtigt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Allgemeines Wohngebiet*“ (vgl. § 4 BauNVO) planungsrechtlich festzusetzen.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen werden nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) als „*Allgemeines Wohngebiet*“ festgesetzt, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, indem die wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Ortsteil Hemfurth-Edersee unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert wird.

Maß der baulichen Nutzung

Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „*stets*“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 - 7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Nationalparkgemeinde Edertal der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung, insbesondere unter dem verstärkt zu berücksichtigen Belang des Bodenschutzes zukommt, Rechnung zu tragen. Die Festsetzung wird in diesem Umfang getroffen, um sicherzustellen, dass eine übermäßige Nutzung zu Lasten des Bodenschutzes, ausgeschlossen wird. Gleichzeitig sollen die Anforderungen des § 19 Abs. 4 BauNVO berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „*Summenmaß*“ ermöglicht wird.

Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „*Baugebiet*“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „*Baugebiete*“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „*Private Grünflächen*“ oder „*Verkehrsflächen*“ liegenden Grundstücksteile sind kein Bauland und daher nicht anzurechnen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Nationalparkgemeinde Edertal hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Mit dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Landschaftsbild besteht, ist eine Festsetzung zu treffen. Durch die Festsetzung zur Höhe

baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie auf alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt. Als Bezugspunkte werden der Anschnitt der in der Baugenehmigung festgesetzten Geländeoberfläche an der bergseitigen Außenwand bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachfläche festgesetzt. Die Bezugspunkte werden in der Form getroffen, um sicherzustellen, dass sich die baulichen Anlagen in die vorhandene Topographie einfügen.

1.5.2 Bauweise

In der „*abweichenden Bauweise*“ werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf 50,00 Meter überschreiten.

Durch die Festsetzung wird eine besondere Bestimmung für die Anordnung der Gebäude im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken ermöglicht. Hierdurch soll das siedlungstypische Bild mit Gebäuden, welche einen seitlichen Grenzabstand aufweisen, planungsrechtlich gesichert werden.

„*Einzelhäuser*“ sind allseits freistehende Gebäude mit städtebaulich gefordertem Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Nachbargrenzen, deren Tiefe (Abstandsflächen) sich nach hessischer Bauordnung bemisst. Die Zahl der Vollgeschosse ist ebenso unerheblich, wie die in dem Haus enthaltenen Eigentumseinheiten bzw. Mietwohnungen. „*Doppelhäuser*“ sind zwei an einer (seitlichen) Nachbargrenze aneinandergebaute, im Übrigen jedoch freistehende (Wohn-)Häuser. „*Hausgruppen*“ sind mindestens drei an mehreren Reihengrundstücken ohne Grenzabstand aneinandergebaute Häuser, deren äußere Kopfhäuser einen einseitigen Grenzabstand einhalten müssen.

1.5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen der jeweiligen Grundstücke orientieren sich an den vorhandenen Erschließungsanlagen und richten sich in der Regel nach den nach Landesrecht vorgeschriebenen Mindestabständen zu den benachbarten Grundstücksgrenzen. Durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sollen übermäßige Erdbebewegungen vermieden werden.

1.5.4 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Die Straßenverkehrsfläche wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, um die Erschließung des nördlichen Baugebietes zu sichern.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird festgesetzt, um die fußläufige Erschließung der Baugebiete aufzuwerten.

Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten bzw. die Bereiche mit Ein- und Ausfahrten werden festgesetzt, um mögliche Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

der gemeindlichen Straße „Zur Sperrmauer“ zu minimieren. Gleichzeitig sollen durch die Festsetzung vorhandene Gehölze gesichert werden.

1.5.5 Grünflächen

Durch die Festsetzung öffentlicher Grünflächen soll eine Verlagerung und Bündelung der bisherigen Grünflächen planungsrechtlich gesichert werden.

1.5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Eine Festsetzung für die private Außenbeleuchtung erfolgt, da Lichtverschmutzungen Organismen in besiedelten Bereichen beeinträchtigen können. Vor allem Insekten und Fledermäuse, aber auch andere nachtaktive Tiere und ziehende Vögel sind davon betroffen. Für sie kann die Straßen- oder Grundstücksbeleuchtung eine Gefahr darstellen. Zugvögel können durch künstliche Lichtquellen leicht die Orientierung verlieren. Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung und geeigneten Leuchtmitteln kann diese negativen Wirkungen deutlich verringern.

Das Verbot, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze innerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu schneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen, wird durch textliche Festsetzung gesichert, um die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durch den Bebauungsplan zu bekräftigen. Gleichzeitig soll durch die Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen die Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Bäume bzw. Gehölze und ihrer besonderen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten geschaffen werden.

Die weiteren Festsetzungen gelten durch textliche Übernahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ unverändert fort.

1.5.7 Mit Leitungsrechten zugunsten eines Dritten versehene Flächen

Ein Leitungsrecht wird innerhalb der bisherigen Wegeparzelle (Gemarkung Hemfurth-Edersee (Edertal), Flur 2, Flurstück 15/25) festgelegt, um die sich im Eigentum der Nationalparkgemeinde Edertal befindenden Leitungen planungsrechtlich zu sichern.

1.6 Bauordnungsrechtliche Festsetzung

1.6.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 1 Nr. 1 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die äußere Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gelten durch textliche Übernahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ unverändert fort.

1.6.2 Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen

Die Festsetzungen zur Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 1 Nr. 5 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung die Begrünung von baulichen Anlagen und Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen erlassen.

Die Festsetzungen zur Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen gelten durch textliche Übernahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ unverändert fort.

1.6.3 Einfriedungen

Die Festsetzungen zur Beschränkung von Einfriedungen werden auf Grundlage von § 91 Abs. 1 Nr. 3 Hessische Bauordnung (HBO) getroffen. Demnach können Gemeinden durch Satzung Vorschriften zur Beschränkung von Einfriedungen erlassen.

Die Festsetzungen Beschränkung von Einfriedungen gelten durch textliche Übernahme in die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ unverändert fort.

2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird. Bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB findet die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB) hinsichtlich des Ausgleichsflächenerfordernisses keine Anwendung. In den Fällen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, also bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung mit einer zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen von weniger als 20 000 Quadratmetern, gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinn des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Gemäß § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB kann auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden.

2.1.1 Voraussetzungen für die Anwendung von § 13a BauGB - Prüfübersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Bebauungsplanes:		
	Bebauungsplan Nr. 1 „Am Klausberge“		
	1. Allgemeine Angaben zum Bebauungsplan:	Umfang	
	Größe des räumlichen Geltungsbereiches	9 232 m ²	
	Vorhandene Art der baulichen Nutzung	Wohngebiet	
	Beabsichtigte Art der baulichen Nutzung (Baugebiet):	Wohngebiet	
1.	Entwicklung der versiegelten Flächen im Plangebiet (Hauptgebäude):	< 10 000 m ²	
	2. Prüfung der Zulässigkeit für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens:	ja	nein
2.	Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 S. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Ausschluss UVP-Pflicht gem. § 13a Abs. 1 S. 4 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Vorhaben nicht in Anlage 1 UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben geführt		
5.	Ausschluss für Beeinträchtigung Natura 2 000-Gebiet gem. § 13a Abs. 1 S. 5 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Natura 2000-Gebiete im Wirkungsbereich des B-Plan-Gebietes vorhanden		
7.	<input checked="" type="checkbox"/> Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele offensichtlich ausgeschlossen		
	Größe der festzusetzenden Grundfläche (1 625 m ²) < 20 000 m ² gem. § 13a Abs. 1 S. 2 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur zulässig, wenn alle Sachverhalte unter lfd. Nr. 2 bis 7 mit „ja“ beantwortet wurden.			

2.1.2 Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Im beschleunigten Verfahren entfällt die Pflicht zur Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 Satz 1 BauGB. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung des Gesetzes vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird u.a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen; ebenfalls nicht anzuwenden ist die Verpflichtung zum Monitoring nach § 4c BauGB.

Ungeachtet des Verzichts auf die formelle Umweltprüfung hat die Kommune bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter Zugrundelegung des § 2 Abs. 3 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a-j BauGB) zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.

Da im beschleunigten Verfahren keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, entfallen der Umweltbericht (§ 2a BauGB), die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind. Ein Monitoring (§ 4c BauGB) erfolgt nicht

2.2 Bewertung der Schutzgüter

2.2.1 Berücksichtigung der Auswirkungen

Auf Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme

Vegetation:

Bei dem Bestand handelt es sich um eine ruderalisierte Frischwiese, die als Rumpfgesellschaft der Ordnung der Glatthaferwiesen zugeordnet werden kann. Eine Beweidung spiegelt sich deutlich in mehreren auf der Fläche verteilten Geilstellen wider. Diese sind durch einen üppigeren Wuchs und das Vorhandensein von Stickstoffzeigern wie Brennesseln oder Gewöhnlicher Beifuß gekennzeichnet. Aufkommende Gehölze wie Rosen (*Rosa spec.*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) in der Fläche zeigen, dass die Fläche in den letzten Jahren wahrscheinlich ausschließlich beweidet wurde und zuvor zeitweise brach lag.

Außerhalb der Geilstellen sind Magerzeiger wie Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Hasenbrot (*Luzula campestris*) oder Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*) und Mausohr-Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) regelmäßig verbreitet.

Europarechtlich geschützte Arten i.S.d. § 44 BNatSchG konnten nicht nachgewiesen werden. Hingegen konnte das Vorkommen folgender besonders geschützter Arten festgestellt werden: Knöllchensteinbrech (*Saxifraga ganulata*) und Wiesen-Primel (*Primula veris*). Beide Arten zählen nach Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten. Knöllchensteinbrech kommt in der Weidefläche und an den Böschungen zur Straße „Zur Sperrmauer“ vor. Die Wiesenprimel wurde nur am südlichen Flächenrand, anschließend an eine Gehölzstruktur, festgestellt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote vor, wenn andere – wie im vorliegendem Fall - besonders geschützte Arten betroffen sind.



Abbildung 1: Primula veris am Rand der Flöche.



Abbildung 2: Saxifraga granulata in der Fläche.

Eine Zuordnung des Bestandes zum Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen wird nicht vorgenommen. Zwar lässt sich der Bestand pflanzensoziologisch der Ordnung der Arrhenateretalia-Gesellschaften mit den Kennarten Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*) zuordnen, jedoch wird die Deckung der Störarten (Ruderalarten, Weideunkräuter, Trittpflanzen) insgesamt höher als 10% geschätzt (vgl. Qualitative Kartierungsuntergrenzen der HLBK).

Nach Hessischer Kompensationsverordnung wird die Fläche dem Typ 06.210 Extensiv genutzte Weiden mit deutlichem Vorkommen von Magerkeitszeigern zugeordnet.

	Wiss. Name	RL D	RL H	RL H NW	Bemerkung
Gewöhnliche Schafgarbe	Achillea millefolium	*	*	*	
Wiesen-Fuchsschwanz	Alopecurus pratensis	*	*	*	
Gewöhnliches Ruchgras	Anthoxanthum odoratum	*	*	*	
Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris	*	*	*	
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	*	*	*	
Gemeiner Beifuß	Artemisia vulgaris	*	*	*	
Barbarakraut	Barbarea vulgaris	*	*	*	
Ausdauerndes Gänseblümchen	Bellis perennis	*	*	*	
Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis	*	*	*	
Wiesenflockenblume	Centaurea jacea	*	*	*	
Gewöhnliches Hornkraut	Cerastium holosteoides	*	*	*	
Weißdorn	Crataegus spec.	*	*	*	
Wiesen-Knäuelgras	Dactylis glomerata	*	*	*	
Wilde Möhre	Daucus carota	*	*	*	
Rotschwingel	Festuca rubra	*	*	*	
Wiesen-Labkraut	Galium album	*	*	*	
Gundermann	Glechoma hederacea	*	*	*	
Gewöhnlicher Bärenklau	Heracleum sphondylium	*	*	*	
Mausohr-Habichtskraut	Hieracium pilosella	*	*	*	
Wolliges Honiggras	Holcus lanatus	*	*	*	
Hartheu	Hypericum perforatum.	*	*	*	
Gewöhnliches Ferkelkraut	Hypochaeris radicata	*	*	*	
Wiesen-Margerite	Leucanthemum ircutianum	*	*	*	
Feld-Hainsimse	Luzula campestris	*	*	*	
Buntes Vergissmeinnicht	Myosotis discolor	V	V	V	
Kleine Pimpinelle	Pimpinella saxifraga	*	*	*	
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	*	*	*	
Wiesen-Rispengras	Poa pratensis	*	*	*	
Gewöhnliches Rispengras	Poa trivialis	*	*	*	
Wiesen-Primel	Primula veris	*	*	V	besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
Gold-Hahnenfuß	Ranunculus auricomus	*	*	*	
Knolliger Hahnenfuß	Ranunculus bulbosus	*	*	*	
Scharfer Hahnenfuß	Ranunculus acris	*	*	*	
Rose	Rosa spec.	*	*	*	
Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa	*	*	*	
Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor	*	*	*	
Knöllchensteinbrech	Saxifraga granulata	V	*	*	besonders geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
Vogel-Sternmiere	Stellaria media	*	*	*	
Arznei-Beinwell	Symphytum officinale	*	*	*	
Rainfarn	Tanacetum vulgare	*	*	*	
Löwenzahn	Taraxacum Sec. Ruderalia	*	*	*	
Kleiner Klee	Trifolium dubium	*	*	*	
Rotklee	Trifolium pratense	*	*	*	
Weißklee	Trifolium repens	*	*	*	
Große Brennnessel	Urtica dioica	*	*	*	
Gewöhnlicher Feldsalat	Valerianella locusta	*	*	*	
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum	*	*	*	
Feld-Ehrenpreis	Veronica arvensis	*	*	*	
Gamander-Ehrenpreis	Veronica chamaedrys	*	*	*	
Zaun-Wicke	Vicia sepium	*	*	*	

Gefährdungseinstufung: 0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, R extrem selten, V zurückgehend, Vorwarnliste, * derzeit als ungefährdet, D Daten mangelhaft, n.b. nicht bewertet

- Amphibien:** Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Laichgewässer vorhanden, weshalb ein Vorkommen von Amphibien mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.
- Reptilien:** Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind.
- Innerhalb des Plangebietes sind keine typischen Lebensraumpotentiale für Reptilien vorhanden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist daher mit keinem Vorkommen von Reptilien zu rechnen.
- Tagfalter und Insekten:** Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich stellen die Wiesenflächen und auch die sich durch das Gebiet ziehenden Böschungssäume grundsätzlich Lebensräume für Tagfalter dar. Die Qualität bemisst sich an der Ausstattung dieser Strukturen, da sowohl Nektarpflanzen für die adulten Falter und Raupenfutterpflanzen vorhanden sein müssen.
- Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Die verfahrensgegenständlichen Flächen stellen aufgrund ihrer Eigenschaften Lebensräume mittlerer Bedeutung dar. Im Bestand wurde ein Nest der Waldameisenart *Formica pratensis* angetroffen. Diese Art ist nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Es wird empfohlen das Nest vor der Bebauung umzusiedeln. Die durch das Gebiet verlaufenden Böschungssäume bieten Rückzugsräume und Verbindungskorridore.
- Säugetiere:** Im Planungsraum ist ein eingeschränktes Artenspektrum von Säugetieren zu erwarten. Vorkommen geschützter Arten wie beispielsweise der Haselmaus sind für das Gebiet nicht bekannt und nicht zu erwarten.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Bedeutung der Fläche für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Die Gehölzsäume können aber Leitstrukturen und Nahrungshabitate darstellen.
- Vögel:** Für Offenlandarten, wie beispielsweise die Feldlerche oder das Rebhuhn, hat das Plangebiet keine Habitat bestimmende Bedeutung. Ein von der Art bevorzugtes offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont ist durch die Lage der Fläche zwischen der vorhandenen Bebauung nicht gegeben.
- Innerhalb des Plangebietes sind im südwestlichen Teilbereich Gehölzstrukturen vorhanden, welche Brutplätze für verschiedene Singvogelarten bieten. Aufgrund der Nutzung und hohen Präsenz des Menschen sind vor allem ubiquitäre Arten (z.B. Amsel, Buchfink etc.) zu erwarten. Die Gehölzstrukturen sind nicht von der Planung beeinträchtigt.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge • Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr • Inanspruchnahme von Flächen, die als Habitat dienen können, durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen • Beeinträchtigung durch Bewegung • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen (Abgase) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahme zur Nachverdichtung von Flächen • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Festlegung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft • Sicherung der westlich liegenden Gehölzstrukturen zum Schutz vor einer Inanspruchnahme • Rücknahme der vollversiegelten Straßenverkehrsflächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen • Festlegung von Flächen mit Bindungen für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Ergänzung der bestehenden Lebensräume • Verwendung insektenschonender Leuchtmittel • Festsetzung zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG • Begrenzung der Grundflächenzahl (geringer als Orientierungswerte nach BauNVO) • Festsetzung einer Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft zur Erweiterung vorhandener Habitatstrukturen (Erhalt von Verbindungskorridoren) |

Der absehbare Lebensraumverlust ist nur als **geringer Eingriff** in Natur und Landschaft zu werten.

Einerseits besteht für die verfahrensgegenständlichen Flächen bereits Planungsrechts, bei dem die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine Kompensationsmaßnahme ausgeglichen wurden. Durch die zusätzlichen Versiegelungsraten ist kein erheblicher, nachteiliger Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten. Durch die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft können bestehende Lebensräume gesichert und ökologisch wirksame Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten in dem Baugebiet geschaffen und ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden. Die Ersatzlebensräume können in Verbindung mit Biotopstrukturen der Umgebung zu einer Vernetzung von Lebensräumen beitragen und im Siedlungsraum als Nahrungs- und Rückzugsraum dienen. Trotz der Inanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität des Geltungsbereiches prognostiziert.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. **Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist hier daher nicht erforderlich.**

Auf Fläche und Boden

Bestandsaufnahme

Fläche:	Die verfahrensgegenständlichen Flächen unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung, planungsrechtlich sind diese bereits als Wohngebiet ausgewiesen und in Teilen verkehrlich erschlossen.
Boden:	<p>Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>Die nachfolgende Bodenbewertung wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011) erfolgen, da die Datengrundlage für die Bodenbewertung dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020A) nur in Teilen entnommen werden kann bzw. das Plangebiet in weiten Teilen bereits versiegelt ist.</p> <p>Das Plangebiet ist circa 0,9 Hektar groß. Die Böden des Plangebietes lassen sich in die Bodenhauptgruppe 5 – „Böden aus äolischen Sedimenten“, Gruppe 5.3 – „Böden aus Löss“ und die Untergruppe 5.3.1 – „5.3.1 Böden aus mächtigem Löss“ einordnen. Die Bodeneinheit wird als „Parabraunerden und Parabraunerden, erodiert“ beschrieben. Das Grundmaterial (Substrat) besteht aus Löss (Pleistozän). Die Morphologie wird als unterschiedlich reliefierte Areale der Lösslandschaft beschrieben.</p> <p>Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung werden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Dabei wurde die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit gering, das Ertragspotential und die Standorttypisierung mit mittel bewertet. Nach dem BodenViewer Hessen liegt die Grünlandzahl in weiten Teilen überwiegend bei einem Wert bis 45.</p> <p>Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p> <p>Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind bereits planungsrechtlich zu einem Anteil versiegelt, die bisher real noch nicht versiegelten Flächen unterliegen einer regelmäßigen, mechanischen Frequentierung, weshalb diese Bereiche besonders stark verdichtet sind.</p>

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen • Verluste von Bodenfunktionen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (zusätzlich Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen) |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch möglich Einträge (Streusalz) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust sämtlicher Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Fläche und Boden sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|---|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl – Maßnahme zur Innenentwicklung • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Rücknahme der vollversiegelten Straßenverkehrsflächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (unter den Orientierungswerten nach BauNVO) • Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Bodenruhe • Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur dauerhaften Bodenruhe • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten • Verwendung von standortgerechten Arten (Bodenschutz) |
| Maßnahmen zum vorbeugenden Bodenschutz | <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. der Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen. • Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden. • Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter. • Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen; bodenschonend Einrichtung und Rückbau. • Vermeidung von Fremdwasserzufluss; gegebenenfalls vom Hang herabkommender Niederschlag ist z.B. durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes während der Bauphase, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen. • Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz. • Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens • Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die |

Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschuttmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.

- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017)

Durch den verbindlichen Bauleitplan entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kommt es unter anderem zu Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag, Abtrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen.

Durch das mittlere Ertragspotenzial der Flächen und der bisherigen Nutzung bzw. dem bestehenden Planungsrecht besitzen diese keine Funktionen für die Landwirtschaft. Mit der Umsetzung der Planung kann insgesamt eine Fläche von ca. 9 230 Quadratmetern in Anspruch genommen werden, wobei anzunehmen ist, dass maximal ca. 1.625 Quadratmeter (GRZ 0,25 / 0,30) vollversiegelt werden. Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme wird als **dauerhafte Beeinträchtigung** eingestuft, wohingegen die Maßnahme zur Innenentwicklung (weitere Bauplätze) ein schonender und sparsamer Umgang mit den Schutzgütern bedeutet. Die natürlichen Bodenfunktionen werden bei bisher nicht versiegelten Flächen unwiederbringlich zerstört.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist hier daher nicht erforderlich.

Auf Wasser

Bestandsaufnahme

Wasser:

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Der räumliche Geltungsbereich ist Gegenstand eines festgesetzten Heilquellenschutzgebietes der Stadt Bad Wildungen.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung. Ein Anteil der Flächen ist bereits versiegelt (Verkehrsflächen). Durch die Versiegelungsrate versickert ein Anteil des anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers nicht.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|--|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Bodenverdichtungen und Erschütterungen, erhöhter Niederschlagswasserabfluss • Verluste von Bodenfunktionen (Verdichtung von Poren) durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenbewegungen und Bodenzwischenlagerungen), geringere Speicherkapazität |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch mögliche Einträge (Streusalz) |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate - Verlust sämtlicher Bodenfunktionen (Speicherkapazität der Poren) durch Voll- und Teilversiegelungen, |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|---|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl - Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern oder Beeinträchtigung von Fließgewässern • Maßnahme zur Innenentwicklung • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches • Rücknahme der vollversiegelten Straßenverkehrsflächen |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (geringer als Orientierungswerte nach BauNVO) • Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten • Verwendung von standortgerechten Arten |

Ein Anteil der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches ist aktuell bereits versiegelt bzw. planungsrechtlich versiegelt, weshalb ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss zu erwarten ist. Es ist nicht zu erwarten, dass allein von der durch die Änderung der Satzung ermöglichten zusätzlichen Flächenversiegelungen nachteilige Auswirkungen auf das Boden- und Grundwasserregime des Raumes ausgehen werden. Im Hinblick auf kumulierende Effekte im Zusammenwirken mit räumlich benachbarten Versiegelungen sind die Möglichkeiten der Konfliktminimierung und -vermeidung zu nutzen.

Es ist zu erwarten, dass durch die Eingriffe in das Schutzgut Wasser lediglich **geringe Beeinträchtigungen** hervorgerufen werden. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist hier daher nicht erforderlich.

Auf Luft und Klima

Bestandsaufnahme

- | | |
|------------------------|--|
| Luft und Klima: | Das Plangebiet gehört der gemäßigten Klimazone an. Es herrschen vorwiegend westliche Winde vor. Sie entsprechen dem eher subatlantischen Klima mit feuchtkühlen Witterungsphasen. Die Einflüsse des in der Region ebenfalls vertretenen schwach kontinentalen Übergangsklima äußern sich in trockenen warmen Luftmassen im Sommer und frostig kalten, trockenen im Winter. |
|------------------------|--|

Das Untersuchungsgebiet ist im räumlichen Kontext in ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen einzuordnen. Im Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan werden keine Luftleitbahnen oder sonstige der Kaltluftproduktion dienenden Flächen dargestellt. Dennoch ist anzunehmen, dass die verfahrensgegenständliche Fläche im kleinräumigen Kontext Funktionen als Kaltluftbahn wahrnimmt. Dabei fließt die am Hang bodennah erzeugte Kaltluft ab. Die Abflussrichtung erfolgt in Richtung See.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

- | | |
|------------------------|---|
| Baubedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge in Form von Staub- und stofflichen Emissionen |
| Betriebsbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus Heizungsanlagen • Beeinträchtigungen durch stoffliche Emissionen aus dem Verkehr |
| Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser – Verlust an Verdunstungskühle • Erhöhung der Oberflächenrauigkeit – Erhöhung der Temperatur |

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf Luft und Klima sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Standortwahl - Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern, Maßnahme zur Innenentwicklung • Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der überbaubaren Grundfläche (geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO) • Anlage von Grünflächen zur dauerhaften Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zum Erhalt der Verdunstungskühle • Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen bei privaten Wegen und Zufahrten |

Durch die Bebauung werden zusätzliche Flächen versiegelt, die hierdurch ihre untergeordneten Funktionen nur noch eingeschränkt wahrnehmen können. Durch die zusätzliche Baumasse erhöht sich die Wärmeabstrahlung. Die Emissionsbelastung aus Heizungsanlagen kann sich ebenfalls erhöhen.

Die Planung führt aufgrund der bereits rechtgültigen planungsrechtlichen Festsetzungen und Flächengröße zu geringen Veränderungen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes, der geringen Eingriffsintensität und der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs handelt es sich um **geringe Beeinträchtigungen**.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist hier daher nicht erforderlich.

Auf das Wirkungsgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima

Wirkfaktor ► Wirkt auf ▼	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima Luft	/ Land- schaft	Kultur / Sach- güter
Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion	---	---	Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodengenese aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung	---	---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate	---	---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Land-schaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturreichtum als Charakteristikum	---	---	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der aktuellen Nutzung, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für Eingriffe ist hier daher nicht erforderlich.

Auf das Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Orts- und Landschaftsbild:

Das Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessisches Berg- und Senkenland“ mit der naturräumlichen Haupteinheit „Kellerwald“ und Untereinheit Herzhausen-Hemfurther Edertal“. Dort ist ein Stark bergig zerschnittener, wechsellvoll gebauter Schiefergebirgshorst anzutreffen. Der Raum hebt sich auffällig aus dem umliegenden Tafel- und Senkenland heraus, höchste Erhebung Wüstegarten (675 m); Täler sind bis zu 300 m tief eingeschnitten und liegen mit ihrer Sohle bei 200-300 m. Es handelt sich um ein Waldbergland, kleine Rodungen; nur in Teilbereichen geht Landwirtschaft über die Tallagen hinaus; kleinflächig: Acker und Grünland; Täler mit Grünlandnutzung, Tendenz zur Brache.

Die für die Bebauung vorgesehen Flächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden dreiseitig von der vorhandenen Bebauung umgrenzt, westlich schließt eine Wiesenfläche an. In westlicher Richtung befindet sich ein Naturdenkmal. Die Schutzwürdigkeit des Denkmals ist besonders durch das Vorkommen der Pfingstnelke begründet. An den Traubeneichen-Trockenwald grenzt südlich eine Wohnbebauung an, der Wald weist keine besondere Funktion für die Naherholung auf.

In östlicher Richtung befindet sich die Sperrmauer, ein für die Naherholung und touristische Erschließung der Ferienregion relevante Infrastruktureinrichtung. Zusätzlich werden aktuell eine Abenteuergolfanlage und zwei Ferienhausgebiete in räumlicher Nähe zum Plangebiet erschlossen.

Die Bestandsanalyse im Kontext des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt auf Grundlage der Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Die Eigenart des Plangebietes wird durch eine Hangneigung bzw. Terrassierung der verschiedenen Ebenen charakterisiert. Markante Geländemerkmale sind ebenso wenig vorhanden wie naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile. Innerhalb des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden.

Die Vielfalt des Plangebietes wird durch einen eingeschränkten Abwechslungsreichtum beschrieben. Innerhalb des Plangebietes befinden sich nur wenige landschaftsbildgliedernde Hecken und Gebüsche.

Die Schönheit des Plangebietes ist grundsätzlich subjektiv, kann aufgrund der fehlenden Naturnähe allerdings als eingeschränkt betrachtet werden. Im dem Plangebiet sind keine natürlichen und naturnahen Lebensräume mit spezifischer Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften und/oder naturnahe Gewässer vorhanden.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen
- Beeinträchtigung durch innerbetriebliche Verkehre

- Anlagenbedingt**
- Beeinträchtigung durch Lieferverkehr
 - Versiegelung und Teilversiegelung der landwirtschaftlich genutzten Grünflächen
 - Beeinträchtigungen durch bauliche Anlagen

Durch die Prüfung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Bebauungsplan zur Innenentwicklung
- Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Festlegung von Grünflächen

Minimierung

- Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen
- Festlegung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Begrenzung der Grundflächenzahl (geringer als die Orientierungswerte nach BauNVO)
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen, hierdurch Erhalt des Gebietscharakters

Aufgrund der vorhandenen Nutzung und baulichen Prägung, der wenigen landschaftsbildprägenden Elemente, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes sowie der durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt die Landschaft bzw. das Landschaftsbild lediglich **geringe Beeinträchtigungen**.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (maximale Grundfläche weniger als 20 000 Quadratmeter) Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild ist hier daher nicht erforderlich.

Auf die biologische Vielfalt

In Bezug auf die biologische Vielfalt sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten, da der anlagenbedingte Verlust von Lebensraumstrukturen durch gleichwertige Ausweichmöglichkeiten in Form von Grünflächen in Form von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft kompensiert werden kann.

2.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 - Gebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme

Immissionen: Aufgrund der vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und -stätten sind Emissionen wie Gerüche, Staub und Schall aus der Landwirtschaft vorhanden und in die Planung miteinzubeziehen.

Erholung Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und durch die benachbarte Bebauung geprägt. Das Plangebiet weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet daher nicht zugesprochen werden.

Eingriffe werden durch den Vollzug des Bebauungsplanes bau-, betriebs-, und anlagenbedingt verursacht:

Baubedingt

- Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge
- Temporäre Beeinträchtigungen durch Staub-, Lärm- und Lichtemissionen, ausgehend von Baumaschinen und dem Baustellenverkehr

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen
- Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen
- Beeinträchtigungen durch Emissionen (Lärm-, und Licht- und stoffliche Emissionen) durch motorisierten Individualverkehr

Anlagenbedingt

- Silhouettenwirkungen der baulichen Anlagen

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie der Berücksichtigung anderer Abwägungsbelange (z.B. der Bodenschutzklausel, der Begrenzung der Bodenversiegelung oder der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse) legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindliche Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

Vermeidung

- Prüfung alternativer Standorte, Maßnahme zur Innenentwicklung
- Gliederung der Baugebiete im Sinne des Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG, Wohngebiet neben unbeplanten Innenbereich/Mischgebiet
- Begrenzung der Grundflächenzahl (geringere als Orientierungswerte nach BauNVO), um eine zu hohe bauliche Dichte zu vermeiden
- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen, um die Gebäude an die vorhandene Topographie anzugleichen

Minimierung

- Festlegung von Grünflächen
- Verwendung von heimischen und standortgerechten Arten zur Ergänzung der Lebensräume, Mindestgröße bei der Pflanzung von Jungbäumen (kurz- bis mittelfristiger Erfolg)
- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Erhaltung des bestehenden Siedlungsbildes

Aufgrund der vorhandenen Nutzung und baulichen Prägung, der Weiterführung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes, der eingeschränkten Erholungsnutzung sowie der

durchzuführenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfährt das Schutzgut Mensch **keine nachteiligen Beeinträchtigungen**.

2.2.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme

Bau-, Natur- und Bodendenkmäler Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.

In westlicher Richtung befindet sich ein Naturdenkmal. Die Schutzwürdigkeit des Denkmals ist besonders durch das Vorkommen der Pfingstnelke begründet. An den Traubeneichen-Trockenwald grenzt in südlicher Richtung unmittelbar eine Wohnbebauung an.

Es werden keine bau-, betriebs-, und anlagenbedingten **Eingriffe** durch den Vollzug des Bebauungsplanes verursacht:

- | | |
|------------------------|---------|
| Baubedingt | • keine |
| Betriebsbedingt | • keine |
| Anlagenbedingt | • keine |

Durch die Prüfung der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter legt die Nationalparkgemeinde Edertal verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen und Minimierung der Auswirkungen fest.

- | | |
|--------------------|--|
| Vermeidung | <ul style="list-style-type: none"> • Ausreichender Abstand zum Naturdenkmal • Hinweis: Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). • Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern • Erhalt von Ortsbildern |
| Minimierung | <ul style="list-style-type: none"> • keine |

Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

2.2.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vermeidung von Emissionen

Bewertung	Bei der bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben sind die im Gebäudeenergiegesetz festgelegten energetischen Mindestanforderungen für Neubauten einzuhalten. Hierbei sind beispielsweise Heizungs- und Klimatechnik sowie Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden geregelt. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das
------------------	--

Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss. Hierdurch können insgesamt Emissionen vermieden werden.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Bewertung	Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
-----------	--

Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Bewertung	Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.
-----------	---

2.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nutzung erneuerbarer Energien

Bewertung	Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den verbindlichen Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen dürfen in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben derartige Anlagen errichtet werden. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.
-----------	--

Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bewertung	Durch den Bebauungsplan werden Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie planungsrechtlich vorbereitet.
-----------	---

2.2.7 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Sonstige Pläne

Wasserschutzrecht	<i>Keine.</i>
Abfallrecht	<i>Keine</i>
Immissionsschutzrecht	<i>Keine</i>

2.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in den betreffenden Gebieten wird durch das Vorhaben nicht infrage gestellt.

2.2.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den oben genannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Plangebietes, der Größe, der umliegenden Habitate und Nutzungsstrukturen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.2.10 die unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange der Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu erwarten sind

Als Ursachen schwerer Unfälle oder Katastrophen werden in Anlehnung an die 12. BImSchV (Störfallverordnung) betriebsbedingte Gefahrenquellen, umgebungsbedingte Gefahrenquellen (z.B. Erdbeben oder Hochwasser) und Eingriffe Unbefugter angesehen.

Die nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“ zulässigen Vorhaben (innerhalb von „Allgemeinen Wohngebieten“ allgemein zulässige Vorhaben) sind anfällig gegenüber allgemeiner Umweltkatastrophen.

Der Bebauungsplan ist kein Gegenstand eines Hochwasserrisikogebiets. Bei Hochwasserereignissen kann die menschliche Gesundheit durch Vernässung von Wohn- und Gewerberäumen, Ertrinken oder Kontakt mit austretenden Gefahrenstoffen gefährdet werden. Zudem können ausgetretene Gefahrenstoffe auf den Boden, die Wasserqualität sowie auf Pflanzen und Tiere und die Natura 2000-Gebiete einwirken. Eine maßgebliche Gefährdung ist für die Umweltbelange nicht gegeben.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Bei typisierender Betrachtung ist anzunehmen, dass diese in Anhang 1 (§ 4 BImSchG) gelisteten, „genehmigungsbedürftige Anlagen“ nur in Wohngebieten (WA) grundsätzlich nicht zulässig sind.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Überprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten erfolgte bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Dort werden die Flächen als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die verfahrensgegenständlichen Flächen sind ohnehin durch den bestehenden Bebauungsplan als solche festgesetzt.

Wesentliches Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Eröffnung einer an die Nachfrage orientierten Siedlungserweiterung. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangssituation und Zielsetzung sind alternative Standorte für das Planungsvorhaben weniger geeignet, die Ausweisung am Ort des bestehenden Planungsrechts stellt die bestmögliche Lösung dar.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen stadtplanerischen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die Siedlungsstruktur in einem verträglichen Maß nachverdichtet, weshalb grundsätzlich positive Auswirkungen zur Deckung des Wohnraumbedarfs zu erwarten sind.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen infrastrukturellen Auswirkungen durch die Auslastung der Netze zu erwarten. Die Leitungen bestehen aufgrund des bestehenden Planungsrechts weitestgehend.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten.

4.4 Umweltrelevante Auswirkungen

Schutzgut	Prognostizierte Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelungen keine schutzwürdigen Böden betroffen 	<input type="checkbox"/>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Geringe Auswirkungen, da Maßnahme zur Innenentwicklung 	<input type="checkbox"/>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses potentielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate sowie auch der Qualität des Boden- und Grundwasserhaushalts aufgrund der Reduktion der Bodenfilterfläche 	<input type="checkbox"/>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Versiegelungsrate, Erhöhung der Oberflächenrauigkeit 	<input type="checkbox"/>
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> kleinflächige und -räumliche Änderungen 	<input type="checkbox"/>
Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten 	<input type="checkbox"/>
Pflanzen, Tiere Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> anlagenbedingter Verlust von Lebensraumstrukturen 	<input type="checkbox"/>
Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. 	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. 	<input type="checkbox"/>

erheblich nicht erheblich

5 Sonstige Inhalte

Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung führt in § 16 der Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine,

Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),

- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 Liter oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal drei Prozent betragen.

5.1 Flächenbilanz

Flurstücksbezeichnung	VOR ÄNDERUNG Größe in m ²	NACH ÄNDERUNG
Gemarkung Hemfurth Edersee, Flur 002	9 232, 0	
Flurstück 15/11	1 464, 0	1 464, 0
• Davon Allgemeines Wohngebiet	0	1 183, 0
• Davon Öffentliche Grünfläche	1 464, 0	236, 0
• Davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	45, 0
Flurstück 15/25	1 492, 5	1 492, 5
• Davon Allgemeines Wohngebiet	0	148, 0
• Davon Öffentliche Grünfläche	0	190, 0
• Davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1 492, 5	1 154, 5
• Flurstück 15/30	4 194, 5	4 194, 5
• Davon Allgemeines Wohngebiet	4 194, 5	3 051, 0
• Davon Öffentliche Grünfläche	0	894, 5
• Davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	249, 0
• Flurstück 15/31	2 081, 0	2 081, 0
• Davon Allgemeines Wohngebiet	0	1 604, 5
• Davon Öffentliche Grünfläche	1 867, 0	414, 5
• Davon Öffentliche Straßenverkehrsfläche	214, 0	62, 0
<hr/>		
Allgemeines Wohngebiet	4 194, 5	5 986, 5
Öffentliche Grünfläche	3 331, 0	1 735, 0
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1 706, 5	1 510, 5

Tabelle 2

Flächenbilanz – nach Flurstücken und den jeweiligen Baugebietstypen

Die Versiegelungsrate des räumlichen Geltungsbereiches ändert sich wie folgt:

	VOR ÄNDERUNG	NACH ÄNDERUNG
Allgemeines Wohngebiet	1 258, 2	1 626, 0
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	1 706, 5	1 510, 5
	2 964, 7	3 136, 5

Tabelle 3

Flächenbilanz – Änderung der Versiegelungsrate

5.2 Verfahrensablauf

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, aufgestellt.

Die Gemeindevertretung der Nationalparkgemeinde Edertal hat in ihrer Sitzung am 14.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Klausberge“, Ortsteil Hemfurth-Edersee beschlossen.

5.3 Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (BGBl. I S. 318) geändert worden ist
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Altlasten- und Bodengesetzes und zur Altlastensanierung vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) geändert worden ist